Zur Novellierung des Tierschutzgesetzes

Überblick über Aspekte, die *nicht* den tierexperimentellen Bereich betreffen

von Cornelie Jäger

Obwohl die Novellierung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) v. a. dem Ziel diente, EU-Rechtsvorgaben zu Versuchstieren (Richtlinie 2010/63/EU) in nationales Recht umzusetzen, wurden auch Änderungen vorgenommen, die andere Themen betreffen. Im Folgenden sollen diejenigen Neuerungen vorgestellt werden, die sich nicht auf Versuchstiere beziehen.[1] Es werden insbesondere die Änderungen aufgeführt, die sich auf die tierärztliche Tätigkeit auswirken könnten. Bewusst werden nicht alle neuen Formulierungen dargestellt, weil es sich dabei auch um redaktionelle bzw. Folgeänderungen oder um sehr spezielle Fragen des Vollzugs handelt. Außerdem wird zusammengestellt, für welche Fragestellungen die Bundesregierung ermächtigt wurde, künftig detailliertere Regelungen zu erstellen.

Auch wenn sich im überarbeiteten Tierschutzgesetz (TierSchG) die im März 2011 von der Bundestierärztekammer vorgebrachten Änderungsvorschläge kaum wiederfinden (**siehe Kasten S. 10**), enthält es mehrere Regelungen, die mittelfristig unerwartet grundsätzliche Neuerungen im Sinne eines fachlich fundierten Tierschutzes ermöglichen oder sogar einfordern. Dies gilt in besonderem Maße für die Einführung von Eigenkontrollen unter Verwendung von Tierschutzindikatoren im Bereich der Nutztierhaltungen. Aber auch die Ermächtigung der Bundesregierung, weitere Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen für Havarie- und Brandfälle in Tierhaltungen zu regeln, oder die Bereitstellung einer neuen Rechtsgrundlage für Maßnahmen zum Schutz verwilderter Katzen eröffnen Spielräume für Entwicklungen.

Ob es gelingt, innerhalb dieser Rechtsvorgaben fachlich fundiert Tierwohl zu mehren, wird nicht zuletzt davon abhängen, ob es der Tierärzteschaft gelingt, ihren spezifischen Sachverstand einzubringen. Darüber hinaus muss es eine Aufgabe für den Berufsstand bleiben, die Bundesregierung bei Bedarf immer wieder dazu aufzufordern, die neuen – aber auch bereits bestehende – Ermächtigungen zu nutzen, sei es zur Verhinderung von Brandkatastrophen in Tierhaltungen oder zum Schutz bestimmter Tierarten in Zirkusbetrieben.

Verbot von Tieren als Preis

Nachdem es bislang möglich war, Tiere als Preise bei Wettbewerben oder ähnlichen Veranstaltungen zu vergeben, wird § 3 nun durch einen neuen Verbotstatbestand ergänzt. Dieser lautet: Es ist verboten … *12. ein Tier als Preis oder Belohnung bei einem Wettbewerb, einer Verlosung, einem Preisausschreiben oder einer ähnlichen Veranstaltung auszuloben, … .*

Dieses Verbot gilt allerdings nicht, *wenn das Tier auf einer in Satz 1 Nr. 12 bezeichneten Veranstaltung ausgelobt wird, bei der erwartet werden kann, dass die Teilnehmer der Veranstaltung im Falle des Gewinns als künftige Tierhalter die Einhaltung der Anforderungen des § 2 sicherstellen können.*

Das Ziel ist zu verhindern, dass Tiere an vollständig unvorbereitete Preisträger ausgehändigt werden, denen evtl. jegliche Sachkunde bzw. die Möglichkeit einer tiergerechten Unterbringung und Versorgung des gewonnenen Tieres fehlen. Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, dass eine Ausnahme von dieser Regelung für Fachveranstaltungen, wie nicht öffentliche Auktionen in Fachkreisen, vorgesehen ist.

Verbot zoophiler Handlungen

Bislang konnten zoophile Handlungen – vorausgesetzt ein Täter wurde identifiziert – nur tierschutzrechtlich geahndet werden, wenn die Merkmale einer Straftat nach § 17 erfüllt wurden. Dies setzt voraus, dass einem Wirbeltier entweder aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder aber länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt wurden. Entsprechende Nachweise sind bei Zoophilie-Verdachtsfällen schwierig und setzen massive Übergriffe voraus.

Strebt man jedoch den Schutz der Tiere im Sinne eines ethischen Tierschutzes an, also den Schutz der Tiere als Mitgeschöpfe wie es das deutsche Tierschutzgesetz vorsieht, dann erscheint ein Verbotstatbestand mit entsprechender Ahndungsmöglichkeit unterhalb der Schwelle der Straftat i. S. von § 17 angebracht. Diesem Anliegen wurde dadurch Rechnung getragen, dass § 3 durch folgende Passage ergänzt wurde: Es ist verboten … *13. ein Tier für eigene sexuelle Handlungen zu nutzen oder für sexuelle Handlungen Dritter abzurichten oder zur Verfügung zu stellen und dadurch zu artwidrigem Verhalten zu zwingen.*

Aus der Aufnahme dieser Regelung in den Verbotskatalog von § 3 ergibt sich die Möglichkeit der Ahndung zoophiler Handlungen als Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu 25 000 €, soweit keine Straftat nach § 17 vorliegt.

Vor dem Hintergrund der Eindeutigkeit dieses Verbots zoophiler Handlungen sowie der abgesenkten Schwelle für die Ahndung solcher Handlungen könnte und sollte verstärkte Aufmerksamkeit im Hinblick auf charakteristische Verletzungen oder Verhaltensweisen bei Tieren bestehen und im Verdachtsfall die zuständige Veterinärbehörde oder die Polizei eingeschaltet werden. Einzuräumen bleibt, dass die Ermittlung des Täters sicherlich in vielen Fällen große Schwierigkeiten mit sich bringen und häufig erfolglos verlaufen wird. Dennoch ist es sinnvoll, Verdachtsfälle anzuzeigen, damit zumindest Häufigkeit und Ausmaß entsprechender Vorkommnisse erfasst werden.

Einschränkung des Betäubungsgebots durch Tierärzte

Abgesehen von Ausnahmen für die Verwendung von Betäubungspatronen galt bisher ohne weitere Einschränkung, dass die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere, Amphibien und Reptilien von einem Tierarzt durchgeführt werden muss. Durch die neue Version von § 5 Abs. 1 erfolgt in zweierlei Hinsicht eine Lockerung dieses bisherigen Tierarztgebots. Die Durchführung der Betäubung ist nicht mehr zwingend durch

[1] Die wörtliche Wiedergabe des neuen Gesetzestextes wird jeweils durch kursive Schreibweise gekennzeichnet. Alle genannten Paragrafen beziehen sich auf das Tierschutzgesetz (TierSchG).

Ermächtigungen für die Bundesregierung

Ermächtigungen dienen dazu, der Bundesregierung die rechtliche Möglichkeit einzuräumen, bestehende gesetzliche Regelungen durch zusätzliche Vorgaben in einer Verordnung zu konkretisieren. Ohne Ermächtigungsgrundlage im Gesetz dürfen keine zusätzlichen Regelungen durch Verordnungen, die von den Ministerien erarbeitet und ohne Parlament beschlossen werden, eingeführt werden. In der Ermächtigung wird jeweils festgelegt, ob zusätzliche Regelungen der Zustimmung des Bundesrats bedürfen oder nicht. Zusätzlich zu bestehenden Ermächtigungen wird die Bundesregierung durch die Tierschutzgesetz-Novellierung dazu berechtigt, Vorschriften zu erlassen, die jeweils zum Schutz der Tiere Folgendes betreffen:

1. Anforderungen an *Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall* (§ 2a Abs. 1 Nr. 6).
2. Form und Inhalt des Antrags sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Erlaubnis bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten nach § 11 Abs. 1 (§ 11 Abs. 2).
3. Verbot von Tieren wildlebender Arten in Zirkussen unter ganz bestimmten Bedingungen (§ 11 Abs. 4).
4. Erweiterung der Ermächtigung für Einfuhr- bzw. Import- und Ausstellungsverbote auf alle Tiere mit tierschutzwidrigen Amputationen (§ 12 Abs. 2 Nr. 4).

einen Tierarzt vorzunehmen, *soweit die Betäubung ausschließlich durch äußerliche Anwendung eines Tierarzneimittels erfolgt, das nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften zugelassen ist, um eine örtliche Schmerzausschaltung zu erreichen, und nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Eingriffs geeignet ist. Dies gilt ferner nicht für einen Eingriff i. S. des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a* [Anm. d. Verf.: Kastration von unter acht Tage alten männlichen Ferkeln]*, soweit die Betäubung ohne Beeinträchtigung des Zustandes der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit, ausgenommen die Schmerzempfindung, durch ein Tierarzneimittel erfolgt, das nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften für die Schmerzausschaltung bei diesem Eingriff zugelassen ist*.

Beide Lockerungen des Tierarztvorbehalts bei der Betäubung korrespondieren mit den Änderungen von § 5 bzw. § 6 hinsichtlich der Ferkelkastration und dem Schenkelbrand bei Pferden. Da für diese Änderungen keine Übergangszeiten vorgesehen sind, ist ab sofort zulässig, dass Laien zum einen ausschließlich äußerlich anwendbare, zugelassene betäubende Arzneimittel einsetzen und zum anderen Nicht-Tierärzte für die Kastration unter acht Tage alter männlicher Schweine ab sofort Lokalanästhetika anwenden, soweit sie für diesen Eingriff zugelassen sind.

Als ausschließlich äußerlich anwendbares betäubendes Arzneimittel ist im Humanbereich derzeit eine Lidocain- und Prilocainhaltige Salbe zugelassen. Prilocain ist jedoch entsprechend der VO (EU) Nr. 37/2010 keine für Lebensmittel liefernde Tiere zulässige pharmakologische Substanz. Lediglich durch Aufnahme in die sog. „Positivliste" wäre eine Verwendung bei Pferden im Therapienotstand und unter Einhaltung der verlängerten Wartezeit möglich.

Im Hinblick auf die zweite Lockerung des Tierarztvorbehalts wird darauf verwiesen, dass sich mehrere als Tierarzneimittel zugelassene Lokalanästhetika auf dem Markt befinden. Ob deren Anwendung bei der Ferkelkastration lege artis ist und tatsächlich eine verminderte Belastung für die Tiere bedeutet, wird kontrovers diskutiert.

Änderungen zur Betäubungspflicht bei Eingriffen

Der in § 5 Abs. 3 aufgeführte Katalog betäubungslos durchführbarer Eingriffe wurde lediglich in einem Punkt verändert: das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt, wurde herausgenommen und neu in § 6 Abs. 1 Nr. 2a als Ausnahme des Amputationsverbots aufgenommen.

§ 6 Abs. 1 lautet deshalb im Hinblick auf die Kastration von Ferkeln: Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Verbot gilt nicht, wenn … *2a. unter acht Tage alte männliche Schweine kastriert werden, … .*

Durch die in § 21 Abs. 1 enthaltene Übergangsregelung, bleibt die Kastration männlicher Ferkel darüber hinaus unter den bisherigen Bedingungen bis Ende 2018 von der generellen Betäubungspflicht befreit: *Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 ist abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 eine Betäubung nicht erforderlich für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt. Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag spätestens bis zum 31. Dezember 2016 einen Bericht über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration.*

Regelungen zur Tierkennzeichnung

Nach den bisherigen Rechtsvorgaben war eine Vielzahl von Kennzeichnungsmethoden von der Betäubungspflicht ausgenommen. Die Änderungen von § 5 Abs. 3 Nr. 7 stellen zum einen redaktionelle Klarstellungen, zum anderen Anpassungen an die heute gängige Praxis dar. So wird z. B. die Kennzeichnung durch *implantierten elektronischen Transponder* als betäubungsfreie Methode für alle Tierarten an erster Stelle genannt und schließt auch das bislang ausgenommene Geflügel ein. Alle bisherigen betäubungsfreien Kennzeichnungsmethoden bleiben bis auf die Besonderheiten beim Schenkelbrand von Pferden erhalten. Dies schließt auch die betäubungslose Ohrtätowierung von Hunden und Katzen innerhalb der ersten zwei Lebenswochen ein.

Der Schenkelbrand beim Pferd wurde allerdings aus der Aufzählung in § 5 Abs. 3 Nr. 7 herausgenommen, was als Folgeänderung der Neufassung von § 6 verstanden werden kann.

§ 5 Abs. 3 Nr. 7 lautet demzufolge: Eine Betäubung ist ferner nicht erforderlich …

7. für die Kennzeichnung
a) durch implantierten elektronischen Transponder,
b) von Säugetieren außer Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohr- oder Schenkeltätowierung innerhalb der ersten zwei Lebenswochen,
c) von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung,
d) von Schweinen durch Schlagstempel und
e) von landwirtschaftlichen Nutztieren durch Ohrmarke oder Flügelmarke.

Darüber hinaus wird als Ausnahme vom Amputationsverbot und dem Verbot der Gewebezerstörung in § 6 Abs. 1 eine artenschutzrechtlich vorgeschriebene Kennzeichnung aufgeführt, die allerdings **nicht** spezifisch von der Betäubungspflicht ausgenommen wurde:

(1) Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Verbot gilt nicht, wenn … *1a. eine nach artenschutzrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene Kennzeichnung vorgenommen wird,* …

Ein Verzicht auf eine Betäubung ist dabei nur möglich, wenn die dafür erforderlichen Bedingungen aus § 5 Abs. 2 und 3 erfüllt werden.

Schenkelbrand bei Pferden

Entgegen der ursprünglichen Ankündigung der Bundesregierung wurde der Schenkelbrand bei Pferden nicht ersatzlos aus § 5 gestrichen, sondern als Ausnahme vom Verbot der Amputation und Gewebezerstörung in § 6 Abs. 1 neu und explizit verankert:

(1) Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Verbot gilt nicht, wenn … *1b. eine Kennzeichnung von Pferden durch Schenkelbrand vorgenommen wird,* …

Aufgrund der Übergangsbestimmung in § 21 ist *bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 eine Betäubung nicht erforderlich für die Kennzeichnung von Pferden durch Schenkelbrand.*

Foto

Die Ausbildung von Hunden unterliegt zukünftig einer Erlaubnispflicht.

Künftig erlaubnispflichtige Tätigkeiten: Einfuhr von Hunden, Katzen u. ä. sowie Hundeschulen

Mehrere Änderungen betreffen die erlaubnispflichtigen Tätigkeiten bei der Zucht, der Haltung und dem Handel von Tieren. So wurde die Einschränkung, wonach nur die Personen, die Tiere **für andere** in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung halten, aufgehoben. Daraus resultiert, dass nun jeder, der ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung betreibt, eine Erlaubnis benötigt. § 11 Abs. 1 Nr. 3 lautet jetzt: Wer … *3. Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten,* … will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Diese Erlaubnispflicht ist wie bisher nicht davon abhängig, dass es sich um eine gewerbsmäßige Tätigkeit handelt.

Der Erlaubnispflicht wird nach Nr. 5 außerdem unterstellt, wer Heimtiere gegen irgendeine Gegenleistung nach Deutschland einführt oder verbringt. § 11 Abs. 1 wurde deshalb folgendermaßen ergänzt: Wer … *5. Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln,* … will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Darüber hinaus muss künftig nicht nur derjenige, der für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten will, sondern jeder, der nach Nr. 8 gewerbsmäßig *f) für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten will,* eine Erlaubnis vorweisen können. Grund dafür ist, dass sich Fehler bei der Ausbildung oder Erziehung von Hunden auf das Wohlergehen der Tiere auswirken können und deshalb sichergestellt werden soll, dass Personen, die gewerbsmäßig Hunde ausbilden oder die Ausbildung anleiten, die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Beide neu eingeführten Erlaubnisvorbehalte sind ab dem 1. August 2014 einzuhalten.

In § 11 Abs. 2 wird die Bundesregierung ermächtigt, die Einzelheiten für das Antragsverfahren auf dem Verordnungswege zu regeln. Da eine entsprechende Verordnung allerdings nicht vorliegt, kann der Eindruck entstehen, dass die bisher in § 11 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen für eine Erlaubnis (Sachkunde, Zuverlässigkeit u. a.) hinfällig geworden sein könnten. Zutreffend ist jedoch, dass nach den Übergangsvorschriften in § 21 Abs. 5 *bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2 oder 6 Satz 2 … § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2, 2a, 5 und 6 in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden ist,* also keine Einbußen hinsichtlich der bisherigen Voraussetzungen und Bedingungen entstehen. Durch die Übergangsvorschriften wird die Notwendigkeit von Kenntnissen und Fähigkeiten zum Erhalt einer Erlaubnis ab dem 1. August 2014 sogar auf Tierbörsenbetreiber ausgedehnt, die diese Nachweise bisher nicht erbringen mussten.

Eigenkontrolle in Nutztierhaltungen

Mit dem Ziel, die Eigenverantwortung des Tierhalters zu stärken, wird erstmals eine Verpflichtung zu tierschutzbezogenen betrieblichen Eigenkontrollen für Nutztierhaltungen eingeführt. In § 11 wurde deshalb ein neuer Absatz 8 eingefügt, der explizit Tierschutzindikatoren als Element der Eigenkontrolle einfordert: *Wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, hat durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten.* Diese neue Aufgabe gilt es, ab Februar 2014 zu erfüllen.

Die ursprünglich vorgesehene Ermächtigung der Bundesregierung, zusätzliche Vorgaben zur Ausgestaltung der Eigenkontrolle zu erlassen, wurde nicht in die novellierte Fassung des Gesetzes aufgenommen.

Qualzuchtverbot

Die bisherigen Regelungen zur sog. Qualzucht haben sich als schwierig vollziehbar erwiesen. Insbesondere bereitete Schwierigkeiten klarzustellen, über welche Kenntnisse ein Züchter verfügen muss, damit sein Handeln oder sein Vorhaben einen Verstoß gegen das Qualzuchtverbot darstellt. Die vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugrunde gelegte „naheliegende Möglichkeit" für das Auftreten nachteiliger organischer Veränderungen bzw. Schäden infolge der Zucht reichte dem Bundesverwaltungsgericht nicht aus. In der neuen Formulierung des Qualzuchtverbots wird deshalb die Voraussetzung „wenn damit gerechnet werden muss" durch *„wenn züchterische Erkenntnisse oder Erkenntnisse, die Veränderungen durch bio- oder gentechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen"* ersetzt. Damit soll der Wahrscheinlichkeitsmaßstab für das Auftreten von Qualzuchtmerkmalen so definiert werden, dass das Verbot der Qualzucht auch tatsächlich wirksam werden kann. Als Maßstab sollen bei der Zucht solche Erkenntnisse dienen, die von einem **durchschnittlich sachkundigen** Züchter erwartet werden können. Analoges gilt für bio- oder gentechnische Maßnahmen. Die Veränderungen oder Störungen müssen jeweils wissenschaftlich reproduzierbar sein. Wenn diese Erkenntnisse die Erwartung begründen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung bei der Nachzucht, den veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen nach § 11b Abs. 1 Nr. 1 oder 2 auftreten werden, ist die Zucht oder Veränderung verboten. Vor dem Hintergrund dieser Begründung wurde für den einleitenden Satz das Qualzuchtverbot in § 11b folgende Formulierung gewählt:

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung

1. *bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt* … die bereits bisher beschriebenen Folgen auftreten.

Für das Anordnen des Unfruchtbarmachens durch die zuständige Behörde wird in § 11b Abs. 2 derselbe Wahrscheinlichkeitsgrad für Störungen und Veränderungen bei Nachkommen zugrunde gelegt.

Schutz wildlebender Katzen

Mit dem ausdrücklichen Ziel, wildlebende Katzen zu schützen, wird durch den neu geschaffenen § 13b eine Rechtsgrundlage für

Foto

Zum Schutz freilebender Katzen können Landesregierungen zukünftig Maßnahmmen gegen eine unkontrollierte Vermehrung streunender Katzen ergreifen.

die Länder geschaffen, die z. B. Katzenkastrationsgebote und Kennzeichnungs- bzw. Registrierungspflichten unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht. So wird neben der umstrittenen ordnungsrechtlichen Argumentation, die als Zielsetzung die Gefahrenabwehr voraussetzt, eine weitere rechtliche Grundlage geschaffen, die den Tierschutzzweck in den Mittelpunkt stellt. Ungeklärt bleibt allerdings weiterhin, wer für die bereits bestehenden Populationen herrenloser Katzen zuständig ist, obwohl erwartet wird, dass vor der Etablierung von Kastrationsgeboten Maßnahmen zum Schutz dieser Katzengruppen getroffen worden sein müssen. Der neue und neuartige § 13b lautet: *Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen*

1. *an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und*
2. *durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.*

In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere können in der Rechtsverordnung

1. *der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie*
2. *eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können,*

vorgeschrieben werden. Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

Redaktionelle Klarstellungen und Konkretisierungen

Neben der Einführung neuer Inhalte fanden an mehreren Stellen redaktionelle Klarstellungen und Konkretisierungen bestehender Regelungen statt. Dies betrifft z. B. die Überarbeitung von § 4 Abs. 1 Satz 1 (Ein Wirbeltier darf nur unter *wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst,…*), § 4 Abs. 1a mehrfach (Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere *zum Zweck des Tötens betäuben oder töten, …*), sowie die Formulierung in § 4a Abs. 1 (Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs *zum Zweck des Schlachtens* betäubt worden ist) und in § 4b Satz 1 (Das Bundesministerium wird ermächtigt, *für die Zwecke der §§ 4 und 4a durch Rechtsverordnung* mit Zustimmung des Bundesrates…).

Konkretisierungen wurden auch in § 16 vorgenommen. So wird in Abs. 1a näher bestimmt, welche Informationen beim Ortswechsel von Zirkusunternehmen an die Behörde des nächsten Aufenthaltsortes zu übermitteln sind. Klargestellt wird in § 16 Abs. 3 außerdem, in welchem Zusammenhang Bildaufzeichnungen von Personen durch Kontrollpersonal erstellt werden dürfen. Zudem wird durch Abs. 6a die Nutzung von Daten aus anderen Überwachungstätigkeiten (Übermittlung auf Ersuchen) geregelt.

Anschrift der Autorin: Dr. Cornelie Jäger, Landesbeauftragte für Tierschutz in Baden-Württemberg, Cornelie.Jaeger@mlr.bwl.de

Kaum Umsetzung der BTK-Änderungsvorschläge

Bereits im März 2011 hatte die Bundestierärztekammer (BTK) einen umfangreichen Katalog mit Änderungsvorschlägen[2] für eine Novellierung des Tierschutzgesetzes u. a. an das zuständige Minsterium und die Mitglieder des Bundestags versandt. Diese wurden in dem neuen Tierschutzgesetz leider überwiegend nicht beachtet. Lediglich im § 5 (Eingriffe an Tieren) wurden einige Änderungswünsche übernommen oder an anderer Stelle eingefügt. So z. B. die Regelungen für den Verzicht auf eine Betäubung bei der Kennzeichnung von Tieren. Auch bei den Übergangsregelungen in den §§ 21 bis 22 wurden die Vorschläge der BTK beachtet, allerdings mit z. T. unverständlich langen Übergangsfristen.

Die Einführung eines Paragrafen zur Begriffsbestimmung, Regelungen zum Einsatz von Elektroreizgeräten, ein Tierarztvorbehalt für die Implantation von Transpondern oder die Kennzeichnung von Fleisch aus betäubungsloser Schlachtung wurden nicht berücksichtigt. Keine Beachtung fanden ferner die Vorschläge zur Aufhebung der Ausnahmen von der Betäubungspflicht für die in § 5 geregelten Eingriffe sowie die BTK-Forderung nach einer Genehmigungspflicht für die Anwendung von elastischen Ringen für das Kürzen von Schwänzen von unter acht Tage alten Lämmern. Stattdessen wurde der Tierarztvorbehalt bei der Anwendung örtlicher Betäubungsmittel gelockert (§ 6 Abs. 6).

Der von der BTK geforderte Verzicht auf die Ferkelkastration, das Schnabelkürzen bei Nutzgeflügel oder den Schenkelbrand bei Pferden ohne Betäubung wurde nicht übernommen. Durch das Anfügen des neuen Absatzes 6 im § 6 könnten die Forderungen der BTK nach einem Sachkundenachweis für die Ferkelkastration allerdings in einer noch zu erlassenden Verordnung erfüllt werden.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass mit dem neuen Tierschutzgesetz die EU-Tierversuchsrichtlinie (Richtlinie 2010/63/EU) zwar in nationales Recht umgesetzt wurde, aber entgegen des Vorschlags der BTK wurde es in das Tierschutzgesetz übernommen und nicht gesondert geregelt.

Dr. Karl Fikuart

[2] *Die Änderungsvorschläge der BTK sind Online einzusehen unter www.bundestieraerztekammer.de im Bereich „Infos für Tierärzte/Ausschüsse/Tierschutz“*